

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. April 2021

Zu TOP 16

a) Wahl von 2 Mitgliedern in den Hallenbadbeirat

b) Wahl von 2 stellvertretenden Mitgliedern in den Hallenbadbeirat

Nach § 1 Absatz 2 des Hallenbadschwimmbadvertrages zwischen dem Schwalm-Eder-Kreis und der Stadt Melsungen vom 29. Januar/18. Februar 1981 ist ein Beirat, der 10 Mitglieder umfasst, zu bilden. Dieser Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Bürgermeister der Stadt Melsungen,
- b) zwei von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen zu wählende Mitglieder,
- c) zwei vom Magistrat der Stadt Melsungen zu benennende Vertreter*innen Melsunger Vereine,
- d) der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises,
- e) zwei vom Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises zu wählende Mitglieder,
- f) zwei vom Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises zu benennende Vertreter*innen.

Der*Die Vorsitzende des Beirates ist im jährlichen Wechsel der Bürgermeister der Stadt Melsungen und der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises. Die Mitglieder des Beirates können sich im Verhinderungsfall bei Sitzungen vertreten lassen.

Von der Stadtverordnetenversammlung sind deshalb nach dem bestehenden Vertrag 2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl der Bewerber*innen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Berücksichtigung der Bestimmungen des KWG vorzunehmen. Zu wählen ist somit schriftlich und geheim.

Haben sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Wahl würde sich bei einer solchen Verfahrensweise erübrigen.

Wir bitten, die entsprechenden Wahlen vorzunehmen.

Melsungen, 13.04.2021
I/1 Ga/Wen - 00-31-80

Der Magistrat



Boucsein
Bürgermeister